

Brüssel, den 23. Juli 2021 (OR. en)

11028/1/21 REV 1

Interinstitutionelles Dossier: 2021/0177(NLE)

PECHE 269 UK 183

VERMERK

Absender:	Generalsekretariat des Rates
Empfänger:	Delegationen
Betr.:	VERORDNUNG DES RATES zur Änderung der Verordnungen (EU) 2019/1919, (EU) 2021/91 und (EU) 2021/92 hinsichtlich bestimmter Fangmöglichkeiten für 2021 in Unionsgewässern und Nicht-Unionsgewässern
	Überarbeitete Erklärungen für das Ratsprotokoll

Die Delegationen erhalten in der <u>Anlage</u> die Erklärungen für das Ratsprotokoll zu der eingangs genannten Verordnung.

Die Änderungen gegenüber früheren Erklärungen in der Fassung des Dokuments ST 11028/21 sind durch **Fettdruck und Durchstreichung** kenntlich gemacht.

11028/1/21 REV 1 cbo/KWI/zb 1

ERKLÄRUNGEN

Erklärung Belgiens, Dänemarks, Deutschlands, Frankreichs, der Niederlande und Schwedens zur Anwendung von Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und der Artikel 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 auf COD/03AN, COD/2A3AX4, COD/07D und PRA/03A im Jahr 2021

Da die Biomasse der Bestände COD/03AN, COD/2A3AX4 und COD/07D unter B_{lim} liegt und die Biomasse des Bestands PRA/03A unter B_{trigger} liegt und da 2021 nur Beifänge und wissenschaftliche Fischerei erlaubt sind sowie um die Wiederauffüllung der Bestände gemäß den Verordnungen (EU) 2018/973 und (EU) 2019/472 sicherzustellen, verpflichten sich Belgien, Dänemark, Deutschland, Frankreich, die Niederlande und Schweden, hinsichtlich dieser Bestände im Jahr 2021 nicht von der jahresübergreifenden Flexibilität gemäß Artikel 15 Absatz 9 der Verordnung (EU) Nr. 1380/2013 und den Artikeln 3 und 4 der Verordnung (EG) Nr. 847/96 Gebrauch zu machen. Mit dieser Verpflichtung wird der derzeit außergewöhnlichen Lage dieser Bestände Rechnung getragen.

Entwurf einer Erklärung des Rates

Der Rat ersucht die Kommission, die wirksame Umsetzung der TAC-Abzüge durch das Vereinigte Königreich im Rahmen der Anlandeverpflichtung zu begleiten und den Rat bis spätestens 1. Oktober 2021 über die Anwendung der vom Vereinigten Königreich verwendeten Methode und die genauen Abzüge je Bestand zu unterrichten. Können bis zu diesem Zeitpunkt keine ausreichenden Informationen dazu vorgelegt werden, so wird der Rat über das weitere Vorgehen beraten.

11028/1/21 REV 1 cbo/KWI/zb 2

LIFE.2 DE